



SLOVENSKI STANDARD
SIST EN 10204:2004

01-december-2004

Nadomešča:

SIST EN 10204:1996

SIST EN 10204:1996/A1:2004

Kovinski proizvodi - Vrste inšpekcijskih dokumentov

Metallic products - Types of inspection documents

Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen

Produits métalliques - Types de documents de contrôle

**iTeh STANDARD
PREVIEW
(standards.iteh.ai)**

Ta slovenski standard je istoveten z: EN 10204:2004

[SIST EN 10204:2004](#)

<https://standards.iteh.ai/catalog/standards/sist/aba75e3c-8a86-4a55-aa11-9fa7c3feebbf/sist-en-10204-2004>

ICS:

77.140.01	Železni in jekleni izdelki na splošno	Iron and steel products in general
-----------	---------------------------------------	------------------------------------

SIST EN 10204:2004

en,fr,de

**iTeh STANDARD
PREVIEW
(standards.iteh.ai)**

[SIST EN 10204:2004](#)

<https://standards.iteh.ai/catalog/standards/sist/aba75e3c-8a86-4a55-aa11-9fa7c3feebbf/sist-en-10204-2004>

Deutsche Fassung

Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen

Metallic products - Types of inspection documents

Produits métalliques - Types de documents de contrôle

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 8. August 2004 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Zentralsekretariat mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.

(standards.iteh.ai)

SIST EN 10204:2004

<https://standards.iteh.ai/catalog/standards/sist/aba75e3c-8a86-4a55-aa11-9fa7c3febbf/sist-en-10204-2004>



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

Management-Zentrum: rue de Stassart, 36 B-1050 Brüssel

Inhalt

	Seite
Vorwort.....	3
1 Anwendungsbereich.....	4
3 Prüfbescheinigungen auf der Grundlage nichtspezifischer Prüfung.....	4
4 Prüfbescheinigungen auf der Grundlage spezifischer Prüfung	5
5 Bestätigung und Weitergabe der Prüfbescheinigungen.....	5
6 Weitergabe von Prüfbescheinigungen durch einen Händler	5
Anhang A (informativ) Zusammenstellung der Prüfbescheinigungen.....	6
Anhang ZA (informativ) Die Beziehung zwischen dieser Europäischen Norm und den grundlegenden Anforderungen der EU-Direktive 97/23/EG.....	7
Literaturhinweise.....	9

iTeh STANDARD PREVIEW (standards.iteh.ai)

SIST EN 10204:2004

<https://standards.iteh.ai/catalog/standards/sist/aba75e3c-8a86-4a55-aa11-9fa7c3feebbf/sist-en-10204-2004>

Vorwort

Dieses Dokument EN 10204:2004 wurde vom Technischen Komitee ECISS/TC 9 „Technische Lieferbedingungen und Qualitätssicherung“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom IBN gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis April 2005, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis April 2005 zurückgezogen werden.

Dieses Dokument ersetzt EN 10204:1991.

Diese Europäische Norm ist durch die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelsorganisation mandatiert und unterstützt grundlegende Anforderungen der EU-Direktive 97/23/EG.

Die Beziehungen zur EU-Direktive 97/23/EG sind im informativen Anhang ZA dieser Norm angegeben.

Die wichtigsten Änderungen sind:

- Einführung neuer Begriffe „Hersteller“, „Händler“ und „Erzeugnisspezifikation“;
- Verringerung der Anzahl von Prüfbescheinigungen;
 - Streichung des Werkszeugnisses 2.3 der früheren Ausgabe;
 - Abnahmeprüfzeugnis 3.1 ersetzt 3.1.B der früheren Ausgabe;
 - Abnahmeprüfzeugnis 3.2 ersetzt 3.1.A, 3.1.C und 3.2 der früheren Ausgabe.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

[SIST EN 10204:2004](https://standards.iteh.ai/catalog/standards/sist/aba75e3c-8a86-4a55-aa11-9fa7c3febbf/sist-en-10204-2004)

<https://standards.iteh.ai/catalog/standards/sist/aba75e3c-8a86-4a55-aa11-9fa7c3febbf/sist-en-10204-2004>

EN 10204:2004 (D)**1 Anwendungsbereich**

1.1. In diesem Dokument sind die verschiedenen Arten von Prüfbescheinigungen festgelegt, die dem Besteller in Übereinstimmung mit den Vereinbarungen bei der Bestellung für die Lieferung von allen metallischen Erzeugnissen, wie z. B. Blechen, Feinblechen, Stangen, Schmiedestücken, Gussstücken, zur Verfügung gestellt werden können, unabhängig von der Art ihrer Herstellung.

1.2 Dieses Dokument darf auch für nichtmetallische Erzeugnisse angewendet werden.

1.3 Dieses Dokument ist zusammen mit den Erzeugnisspezifikationen anzuwenden, in denen die technischen Lieferbedingungen für die Erzeugnisse festgelegt sind.

ANMERKUNG 1 Informationen über den möglichen Inhalt von Prüfbescheinigungen können aus entsprechenden Dokumenten entnommen werden, z. B. EN 10168 für Stahl.

ANMERKUNG 2 Anhang A gibt eine Übersicht über die verschiedenen Prüfbescheinigungen.

2 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokumentes gelten die folgenden Begriffe:

2.1**nichtspezifische Prüfung**

vom Hersteller nach ihm geeignet erscheinenden Verfahren durchgeführte Prüfungen, durch die ermittelt werden soll, ob Erzeugnisse, die nach der gleichen Erzeugnisspezifikation und nach dem gleichen Verfahren hergestellt worden sind, die in der Bestellung festgelegten Anforderungen erfüllen

Die geprüften Erzeugnisse müssen nicht notwendigerweise aus der Lieferung selbst stammen.

2.2**spezifische Prüfung**

Prüfungen, die vor der Lieferung entsprechend der Erzeugnisspezifikation an den zu liefernden Erzeugnissen oder an Prüfeinheiten, von denen diese ein Teil sind, durchgeführt werden, um festzustellen, ob die Erzeugnisse die in der Bestellung festgelegten Anforderungen erfüllen

2.3**Hersteller**

Organisation, die die jeweiligen Erzeugnisse entsprechend den Anforderungen der Bestellung mit den Eigenschaften entsprechend der Erzeugnisspezifikation herstellt

2.4**Händler**

Organisation, die Erzeugnisse von einem Hersteller erhält und diese ohne weitere Bearbeitung weitergibt oder, wenn bearbeitet, ohne Veränderung der in der Bestellung und in der der Bestellung zugrunde liegenden Erzeugnisspezifikation festgelegten Eigenschaften

2.5**Erzeugnisspezifikation**

Gesamtheit der für den Auftrag zutreffenden technischen Anforderungen, festgelegt im Auftrag selbst und/oder durch Bezugnahme auf z. B. Regelwerke, Normen und andere Spezifikationen

3 Prüfbescheinigungen auf der Grundlage nichtspezifischer Prüfung**3.1 Werksbescheinigung „2.1“**

Bescheinigung, in der der Hersteller bestätigt, dass die gelieferten Erzeugnisse den Anforderungen der Bestellung entsprechen, ohne Angabe von Prüfergebnissen.

3.2 Werkszeugnis „2.2“

Bescheinigung, in welcher der Hersteller bestätigt, dass die gelieferten Erzeugnisse den Anforderungen der Bestellung entsprechen, mit Angabe von Ergebnissen nichtspezifischer Prüfungen.

4 Prüfbescheinigungen auf der Grundlage spezifischer Prüfung

4.1 Abnahmeprüfzeugnis „3.1“

Bescheinigung, herausgegeben vom Hersteller, in der er bestätigt, dass die gelieferten Erzeugnisse die in der Bestellung festgelegten Anforderungen erfüllen, mit Angabe der Prüfergebnisse.

Die Prüfeinheit und die Durchführung der Prüfung sind in der Erzeugnisspezifikation, den amtlichen Vorschriften und Technischen Regeln und/oder der Bestellung festgelegt.

Die Bescheinigung wird bestätigt von einem von der Fertigungsabteilung unabhängigen Abnahmebeauftragten des Herstellers.

Ein Hersteller darf in das Abnahmeprüfzeugnis 3.1 Prüfergebnisse übernehmen, die auf der Grundlage spezifischer Prüfung des von ihm verwendeten Vormaterials bzw. der Vorerzeugnisse ermittelt wurden unter der Voraussetzung, dass er Verfahren zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit anwendet und die entsprechende Prüfbescheinigung vorlegen kann.

4.2 Abnahmeprüfzeugnis „3.2“

Bescheinigung, in der sowohl von einem von der Fertigungsabteilung unabhängigen Abnahmebeauftragten des Herstellers als auch von dem Abnahmebeauftragten des Bestellers oder dem in den amtlichen Vorschriften genannten Abnahmebeauftragten bestätigt wird, dass die gelieferten Erzeugnisse die in der Bestellung festgelegten Anforderungen erfüllen, mit Angabe der Prüfergebnisse.

Ein Hersteller darf in das Abnahmeprüfzeugnis 3.2 Prüfergebnisse übernehmen, die auf der Grundlage spezifischer Prüfung des von ihm verwendeten Vormaterials bzw. der Vorerzeugnisse ermittelt wurden unter der Voraussetzung, dass er Verfahren zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit anwendet und die entsprechende Prüfbescheinigung vorlegen kann.

5 Bestätigung und Weitergabe der Prüfbescheinigungen

Die Prüfbescheinigungen müssen von der (den) verantwortlichen Person (Personen) bestätigt sein (Name und Dienststellung).

Die Aufbewahrung und Weitergabe von Prüfbescheinigungen müssen entweder auf elektronischem Wege oder in Papierform erfolgen.

6 Weitergabe von Prüfbescheinigungen durch einen Händler

Ein Händler darf nur Originale oder Kopien der vom Hersteller gelieferten Prüfbescheinigungen ohne irgendeine Veränderung weitergeben. Diesen Bescheinigungen muss ein geeignetes Mittel zur Identifizierung des Erzeugnisses beigelegt werden, damit die eindeutige Zuordnung von Erzeugnis und Bescheinigung sichergestellt ist.

Kopien der Originalbescheinigung sind zulässig unter der Voraussetzung, dass

- Verfahren zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit angewendet werden,
- die Originalbescheinigung auf Anforderung verfügbar ist.

Wenn Kopien hergestellt werden, ist es zulässig, die Angabe der ursprünglichen Liefermenge durch die aktuelle Teilmenge zu ersetzen.

Anhang A (informativ)

Zusammenstellung der Prüfbescheinigungen

Eine Zusammenstellung der Prüfbescheinigungen ist in Tabelle A.1 angegeben.

Tabelle A.1 — Zusammenstellung der Prüfbescheinigungen

Art	Bezeichnung der Prüfbescheinigungen nach EN 10204			Inhalt der Bescheinigung	Bestätigung der Bescheinigung durch
	Deutsch	Englisch	Französisch		
2.1	Werksbescheinigung	Declaration of compliance with the order	Attestation de conformité à la commande	Bestätigung der Übereinstimmung mit der Bestellung	den Hersteller
2.2	Werkzeugnis	Test report	Relevé de contrôle	Bestätigung der Übereinstimmung mit der Bestellung unter Angabe von Ergebnissen nichtspezifischer Prüfung	den Hersteller
3.1	Abnahmeprüfzeugnis 3.1	Inspection certificate 3.1	Certificat de réception 3.1	Bestätigung der Übereinstimmung mit der Bestellung unter Angabe von Ergebnissen spezifischer Prüfung	den von der Fertigungsabteilung unabhängigen Abnahmebeauftragten des Herstellers
3.2	Abnahmeprüfzeugnis 3.2	Inspection certificate 3.2	Certificat de réception 3.2	Bestätigung der Übereinstimmung mit der Bestellung unter Angabe von Ergebnissen spezifischer Prüfung	den von der Fertigungsabteilung unabhängigen Abnahmebeauftragten des Herstellers und den vom Besteller beauftragten Abnahmebeauftragten oder den in den amtlichen Vorschriften genannten Abnahmebeauftragten

Anhang ZA (informativ)

Die Beziehung zwischen dieser Europäischen Norm und den grundlegenden Anforderungen der EU-Direktive 97/23/EG

Diese Europäische Norm ist vorbereitet worden durch ein Mandat der Europäischen Kommission an CEN, um die grundlegenden Anforderungen der EU-Direktive 97/23/EG des Europäischen Parlaments und EU-Rates vom 29. Mai 1997 über die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich Druckgeräte zu erfüllen.

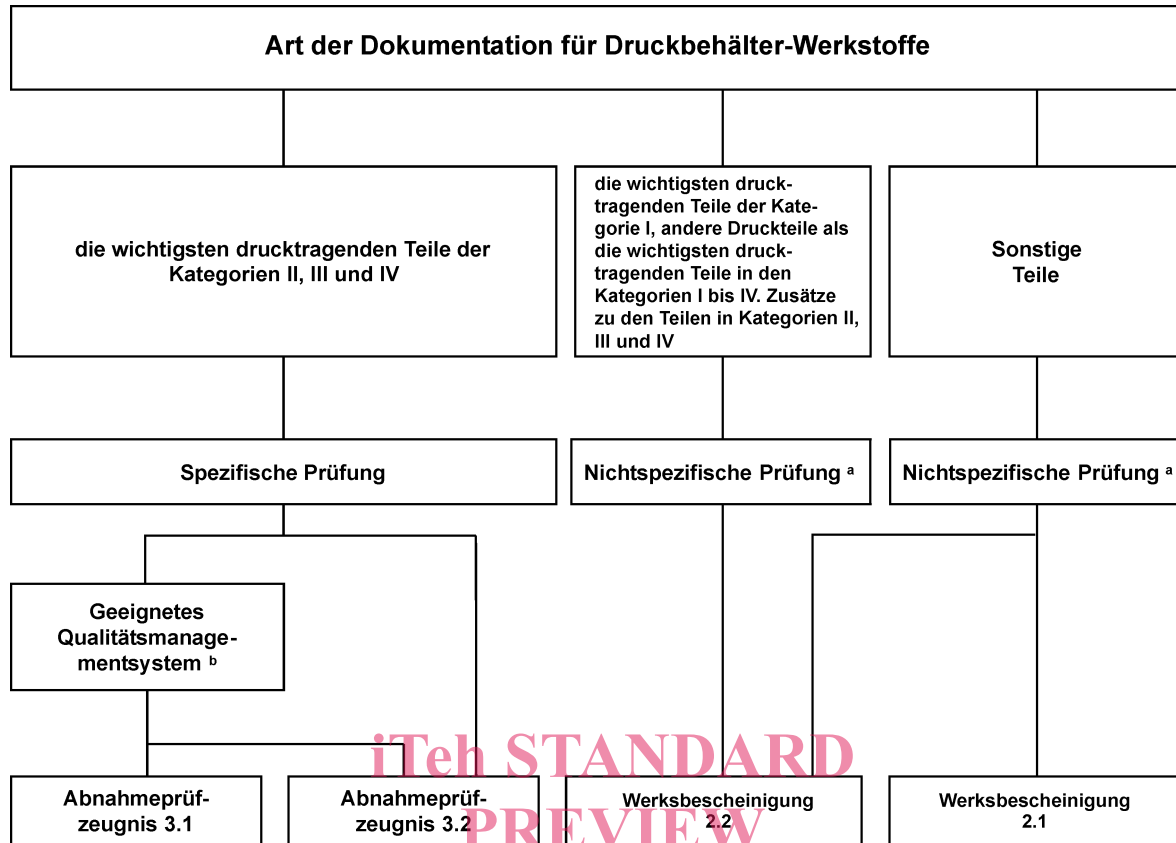
Sobald diese Norm unter dieser Direktive im Amtsblatt der Europäischen Union angegeben und als nationale Norm in mindestens einem Mitgliedstaat eingeführt ist, in Übereinstimmung mit den in der Tabelle ZA.1 angegebenen Abschnitten dieser Norm und innerhalb der Grenzen des Anwendungsbereichs dieser Norm, ist die Übereinstimmung mit den entsprechenden grundlegenden Anforderungen dieser Direktive und zugehörigen EFTA-Vorschriften erfüllt.

Tabelle ZA.1 — Übereinstimmung zwischen dieser Europäischen Norm und der Direktive 97/23/EG

Abschnitte dieser EN	Grundlegende Anforderungen der Direktive 97/23/EG	Ausführungen/Anmerkungen
3 und 4	Anhang I Abschnitt 4.3	Die Anwendung der Prüfbescheinigungen für verschiedene Arten von Werkstoffen für Druckgeräte ist in Bild ZA.1 angegeben. ANMERKUNG Die Begriffe „Bescheinigung mit spezifischer Prüfung der Produkte“ der Direktive 97/23/EG und „Prüfbescheinigung auf der Grundlage spezifischer Prüfung“ dieser Norm sind äquivalent.

WARNUNG — Andere Anforderungen und EU-Direktiven können auch für Erzeugnisse angewandt werden, die den Anwendungsbereich dieser Europäischen Norm betreffen.

<http://www.bds.de/standards/sist/aba75e3c-8a86-4a55-aa11-9fa7c3feebbf/sist-en-10204-2004>



^a Nichtspezifische Prüfung darf durch eine spezifische Prüfung in Übereinstimmung mit der Werkstoffnorm oder der Bestellung ersetzt werden.

^b Qualitätsmanagementsystem des Werkstoffherstellers, das in Bezug auf die Werkstoffe einer spezifischen Bewertung unterzogen wurde, zertifiziert durch eine in der Gemeinschaft niedergelassene zuständige Stelle.

Bild ZA.1 - Übereinstimmung mit Anhang I Unterabschnitt 4.3 der Richtlinie 97/23/EG